

18.07.2019

Sehr geehrte Unternehmerin,
sehr geehrter Unternehmer,

wie Sie wahrscheinlich bereits aus den Medien erfahren haben, wurde im Nationalrat eine Novellierung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes beschlossen: dieser Beschluss wird Ende Juli/Anfang August im Bundesgesetzblatt kundgemacht!

Die Änderungen durch die Novellierung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes treten mit Ablauf des Kundmachungstages schrittweise in Kraft, nachstehend finden Sie einen ersten Überblick für Sie zusammengefasst.

Änderungen mit Kundmachung des Gesetzes (ca. Ende Juli/Anfang August 2019)

1. Wichtigste Änderung ist, dass mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes **keine Konzessionen für das Mietwagengewerbe mehr** ausgegeben werden können. Bestehende MW-Konzessionen sind bis zum 31.8.2020 gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Umfang der bestehenden Mietwagenkonzession (Erweiterung oder Einschränkung) verändert werden.
2. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes werden nur mehr **Konzessionen für das Taxigewerbe** neu ausgegeben.

Änderungen, die ab dem 1. Jänner 2020 gelten:

Es wurde **keine flächendeckende Tarifpflicht** beschlossen. Ob und wo ein **Tarifgebiet** verordnet wird, liegt weiterhin ausschließlich in der **Kompetenz des Landeshauptmannes**.

Zukünftig sind direkt im Gelegenheitsverkehrsgesetz österreichweit einheitliche **Ausnahmen von der Tarifpflicht** verankert. Bisher musste man Ausnahmen von der Tarifpflicht in der jeweiligen Tarif-Verordnung verankern. Zukünftig kommt ein etwaiger verbindlicher Taxitarif auf folgende Fahrten nicht zur Anwendung:

- Patientenbeförderungen/Krankentransporte
- Schülerbeförderungen
- Fahrten im Auftrag von Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) oder eines Verkehrsverbundes wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind
- Ersatzverkehre (Schienenersatzverkehr, Ersatz für Omnibuskraftfahrlinien)
- Fahrten zum Transport von Personen mit besonderen Bedürfnissen, wenn dafür ein Fahrkostenzuschuss von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet wird
- Fahrten im Rahmen eines Anrufsammeltaxis
- Fahrten, die über das Tarifgebiet oder die Landesgrenzen hinaus erfolgen
- Botenfahrten
- Pauschalfahrten, bei denen der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Zeittarif liegen muss
- *Gebuchte Fahrten, die länger als 90 Minuten dauern (Bem.: die Aufnahme dieser Ausnahme können wir uns nicht erklären und ist wohl auf die politische Debatte zurückzuführen!)*

Bei **Taxitarifen** wurde klargestellt, dass Zuschläge wie beispielsweise für die Beförderung mehrerer Personen oder wenn die Fahrt bestellt wurde (über App bzw. Funktaxizentralen) zulässig sind. Für das Grundentgelt kann der LH in seiner Tarif-VO zukünftig eine Preisspanne festlegen. Ganz klar festgehalten wird auch, dass jegliche Preisnachlässe oder Sonderpreise in Tarifgebieten unzulässig sind.

Werden mit einem KFZ in einem Tarifgebiet **ausschließlich Fahrten** durchgeführt, die unter eine/mehrere in Punkt 8 angeführten „**Ausnahmen der Tarifpflicht**“ fallen, muss das KFZ nicht mit einem Taxameter ausgerüstet sein.

Änderungen, die ab dem 1. September 2020 gelten:

1. Bestehende Konzessionen für das Taxi- und Mietwagengewerbe gelten automatisch als Konzessionen für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi). Diese neue Konzession entspricht dem bisherigen Taxigewerbe.
2. Bei der Ersterteilung einer Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) müssen wie bisher folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Zuverlässigkeit
 - Abstellplätze
 - finanzielle Leistungsfähigkeit
 - fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
 - tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich

Klarstellung:

Die bisherige Verpflichtung zum Nachweis von 3 Praxisjahren muss noch bis 31.8.2020 erbracht werden: danach besteht die fachliche Eignung nur mehr aus der erfolgreichen Ablegung der Befähigungsprüfung (Konzessionsprüfung).

Der zuständigen Behörde sind danach mindestens alle 5 Jahre folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Zuverlässigkeit
- keine Rückstände bei der Sozialversicherung (SVA, GKK) als auch beim Finanzamt (mittels Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine entsprechende Erklärung des SV-Trägers)
Anmerkung: Hat ein Unternehmen Abgabenschulden bei der Sozialversicherung bzw. dem Finanzamt, dann kann die Behörde dem Unternehmen eine Frist von maximal einem Jahr einräumen, wenn die wirtschaftliche Situation des Unternehmens annehmen lässt, dass aufgrund eines Finanzplans die Rückstände beglichen werden können und es dauerhaft zu keinerlei weiteren Rückstände mehr kommt.

3. Für bestehende Taxi- oder Mietwagenkonzessionen sind die Voraussetzungen (Zuverlässigkeit/keine Abgabenrückstände) spätestens bis zu folgenden Terminen nachzuweisen:

Erteilung der Konzession	Nachweis bis
2015/2010/2005... (oder in Abständen von jeweils 5 Jahren davor)	31.12.2020
2016/2011/2006... (oder in Abständen von jeweils 5 Jahren davor)	31.12.2021
2017/2012/2007... (oder in Abständen von jeweils 5 Jahren davor)	31.12.2022
2018/2013/2008... (oder in Abständen von jeweils 5 Jahren davor)	31.12.2023
2019/2014/2009... (oder in Abständen von jeweils 5 Jahren davor)	31.12.2024

4. Wird ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, erlischt automatisch die Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi.
5. Die bisher bestehende Bereithaltungspflicht entfällt.

Ab wann gelten nun zusammenfassend die neuen Regelungen?

1. Lediglich eine Bestimmung der Novelle tritt unmittelbar in Kraft und zwar jene, **dass keine neuen Mietwagenkonzessionen mehr ausgegeben werden dürfen**.
2. Ab dem 1. Jänner 2020 gelten die Bestimmungen zu den Taxitarifen.
3. Alle anderen Bestimmungen treten mit 1. September 2020 in Kraft.

Was bedeutet das für mein bestehendes Unternehmen?

Was bedeutet das voraussichtlich für die Qualifikation meiner Lenker?

Anmerkung:

exakte Bestimmungen zur Qualifikation der Lenker stehen erst nach Novellierung der Bundesbetriebsordnung fest - diese wird in Kürze erfolgen!

Bis 31. August 2020 ändert sich für bestehende Taxi- und Mietwagenunternehmen nichts.

Für das **bestehende Taxigewerbe** kommt es **ab 1. September 2020** hingegen kaum zu Änderungen. Lenker erhalten nach dem 1. September 2020 einen auf jeweils 5 Jahre befristeten Taxilenkerausweis in Scheckkartenformat. Dieser wird von der Behörde gegen Nachweis der Vertrauenswürdigkeit verlängert.

Ab 31.12.2020 werden dann auch die ersten Unternehmen den **alle 5 Jahre zu erbringenden Nachweis** über die Zuverlässigkeit und vor allem über bestehende Rückstände bei SV und FA erbringen müssen.

Ab 1. September 2020 gibt es vor allem für das bestehende **Mietwagengewerbe** weitreichende Änderungen:

1. Ab diesem Zeitpunkt dürfen **nur mehr Fahrer mit Taxilenkerausweis** fahren. Die exakten Vorschriften zur Ausbildung und Prüfung für ehemalige Mietwagenlenker stehen noch nicht fest, da diese erst durch eine Novelle der Bundesbetriebsordnung fixiert werden. Die Lenker müssen bis spätestens 1. September 2020 die in der Bundesbetriebsordnung vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen erfüllen.
Hier sind wir im Sinne unserer Mietwagenunternehmen sehr darum bemüht, diese Maßnahmen möglichst effizient zu gestalten. Geplant sind Ausbildungen im kundenorientierten Verhalten und in Kriminalprävention.
2. Nach Abschluss der Qualifizierung stellt die Behörde einen auf **5 Jahre befristeten Taxilenkerausweis in Scheckkartenformat** aus. Dieser wird auf Antrag von der Behörde nach 5 Jahren verlängert, wenn die Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen wird.

Ab **2025** werden alle bestehenden (bisher unbefristeten) **TX-Lenkerausweise in Papierform gegen Nachweis der Vertrauenswürdigkeit** in einen auf 5 Jahre befristeten Ausweis in Scheckkartenformat ausgetauscht.

Was bedeutet das für Neugründungen?

Ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung des Gesetzes (voraussichtlich Ende Juli/Anfang August 2019) werden keine Mietwagenkonzessionen mehr ausgegeben. Somit können Neugründer auch nur mehr Fahrer einsetzen, die über einen Taxilenkerausweis verfügen. Für neugegründete Taxibetriebe bleibt vorerst alles wie bisher, zumindest bis zum 1. September 2020.

Ab **1. September 2020** werden nur mehr Konzessionen für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW/Taxi ausgegeben. Auch der Nachweis der 3-jährigen Praxis entfällt. Zudem treten alle oben angeführten Neuregungen in Kraft.

Abschließende Anmerkungen:

Auch **die Landesbetriebsordnung, die Tarifverordnung sowie die Vormerkkennzeichen-VO („TX“)** sind in weiterer Folge zu evaluieren und an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen (z.B. technische Vorschriften für KFZ, Wegfall bisheriger Ausübungsbestimmungen für das Mietwagengewerbe).

Wir werden Sie selbstverständlich laufend über die weiteren Entwicklungen informieren und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung!

Das Thema „Einheitsgewerbe neu“ bildet auch einen Schwerpunkt bei unserer nächsten Fachgruppentagung, die voraussichtlich Anfang Oktober 2019 stattfindet!

Freundliche Grüße


Christian Rumpelnic
Obmann


Mag. Andreas Michor
Geschäftsführer